

Dummerstorfer Amtsanzeiger



FÜR DIE ORTE: Damm, Reez, Groß Viegeln, Klein Viegeln, Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Dishley, Klein Schwarfs, Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf, Niex, Kessin, Hohen Schwarfs, Beselin, Lieblingshof, Petschow, Godow, Wolfsberg, Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems und Wendorf



Thema: Was ich mag / Titel: Warnemünde

(Fotostammtisch MGH)

Gemeinde Dummerstorf

Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf

Telefon: 038208 6280

Fax: 038208 62860

E-Mail: info@dummerstorf.de

Internet: www.dummerstorf.de

Unsere Sprechzeiten:

- Dienstag:
9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- Donnerstag:
8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrichten aus dem Rathaus

Nachrichten aus den Mehrgenerationenaus

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Kirchliche Nachrichten

Wir gratulieren

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hauptsatzung der Gemeinde Dummerstorf vom 26. November 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, 2024, Nr. 13, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 und Anzeige bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dummerstorf“ und ist eine amtsfreie, kreisangehörige Gemeinde.
- (2) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ort Dummerstorf im Landkreis Rostock.
- (3) Die Gemeinde Dummerstorf setzt sich aus den Ortsteilen Bandelstorf, Beselin, Damm, Dishley, Dummerstorf, Godow, Göldenitz, Griebnitz, Groß Potrems, Groß Viegeln, Hohen Schwarfs, Kavelstorf, Kessin, Klein Potrems, Klein Schwarfs, Klein Viegeln, Klingendorf, Lieblingshof, Niex, Pankelow, Petschow, Prisannewitz, Reez, Scharstorf, Schlage, Waldeck, Wendorf und Wolfsberg zusammen.

§2

Gemeindewappen und Dienstsiegel

Die Gemeinde Dummerstorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen zeigt:

„In Silber sechs rote von drei Ankerhölzern und einem Querriegel gehaltene, mit Abstand im Bogen angeordnete Palisaden“.

Die Flagge ist längs gestreift von Rot, Weiß und Rot. Die roten Streifen nehmen je ein Sechstel, der weiße Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur des Gemeindewappens: sechs rote von drei Ankerhölzern und einem Querriegel gehaltene, mit Abstand im Bogen angeordnete Palisaden.

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
• GEMEINDE DUMMERSTORF • LANDKREIS ROSTOCK

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung Versammlungen der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Dummerstorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder einen Gewerbebetrieb unterhalten, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich, von allgemeinem Interesse sein und dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Der nach § 28 Abs. 2 KV M-V gewählte Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§5

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Abberufungen
2. Steuer-, Abgaben- und Entgeltangelegenheiten Einzeler
3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
4. Grundstücksgeschäfte
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

(3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 — 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats beantwortet werden.

(5) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Maßgabe des § 29 Abs. 5a KV M-V in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen.

Die Übertragung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Die Übertragung durch Dritte ist, mit Ausnahme von Satz 4, unzulässig.

§ 5 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR im Einzelfall,
2. Städtebauliche Verträge von 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR
3. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR.
4. Erwerb von beweglichen Sachen von 50.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR.
5. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen von 50.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 EUR bis 50.000 EUR.
6. Hingabe von Darlehen über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR.
7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 50.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag in Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
8. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 EUR bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte einschl. Verträgen nach HOAI von 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR.

(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen (über 250.000,00 Euro),
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 100.000,00 Euro),
3. freiberufliche Leistungen (über 100.000,00 Euro).

Die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach UvGO und VOB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- VOB/A und VOB/A-EU
- VOB/B und VOB/B-EU
- Unterschwellenvergabeordnung (UvGO)
- EU-Richtlinien
- Vergabenachprüfungsgesetz (VgNG M-V).

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV sowie über das Einvernehmen über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD.

(7) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus zuständig für das Aufgabengebiet Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) im eigenen Wirkungskreis.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 6 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Fällen nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung grundsätzlich ausgeschlossen.

§7 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet. Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden nicht gewählt. Der Bau-, Finanz- und Sozialausschuss setzen sich aus jeweils 9 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 6 Gemeindevertreter/innen und bis zu 3 sachkundige Einwohner/innen.

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- u. Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten einschl. Umlagen, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Sozialausschuss	Jugendförderung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Fremdenverkehr

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der/die Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben das Recht an Ausschusssitzungen beizuwohnen, in denen sie nicht Mitglied sind.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, davon mindestens ein Gemeindevertreter. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder im Ausschuss

§8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird gemäß § 37 KV M-V für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der-UvGO bis zum Wert von

100.000,00 EUR, freiberufliche Leistungen bis 100.000,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,00 EUR.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3.000,00 EUR/Monat können von dem Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausfertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000,00 EUR.

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch ihn höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden;
2. Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
3. die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen);
4. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);
5. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs.1 u.2 BauGB);
6. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§34 und 35 BauGB);
7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot)

Zu den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 4 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschussvorsitzenden einholen. Der Bauausschuss ist über alle Entscheidungen nach Ziffer 1 - 7 zu informieren.

Bei den Entscheidungen nach den Ziffern 1 - 7 unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über

1. die Erklärung nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung);
2. die Zustimmung und Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 LBauO M-V zum Bauantrag;
3. a) die Zulässigkeit von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und
b) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V in verfahrensfreien Bauvorhaben.

Zu den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 3 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschussvorsitzenden einholen. Der Bauausschuss ist über alle Entscheidungen nach Ziffer 1-3 zu informieren.

(7) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 EUR.

(9) Der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss regelmäßig über die durchgeführten Ausschreibungen und deren Ergebnisse.

(10) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Kommunalbesoldungslandesverordnung in Höhe von monatlich 120,00 EUR.

§9

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erster bzw. zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 KV M-V.

(2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 EUR.

(3) Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters, somit monatlich 85,00 EUR.

§10

Ortsbeiräte

(1) Für die unten aufgeführten Ortsteile werden Vertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gewählt. In der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl soll im Zeitraum von 3 Monaten nach der Kommunalwahl erfolgen.

(2) Es werden folgende Ortsbeiräte gebildet:

Ortsbeirat	Ortsteile	Mitglieder
Damm	Damm, Reez, Groß Viegeln, Klein Viegeln	5
Dummerstorf	Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Dishley, Klein Schwarfs	11
Kavelstorf	Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf, Niex	7
Kessin	Kessin, Hohen Schwarfs, Beselin	9
Lieblingshof	Lieblingshof, Petschow, Godow, Wolfsberg	5
Prisannewitz	Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems, Wendorf	5

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben für Sitzungen der Ortsbeiräte und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung nach § 12 Abs. 4 oder 6 dieser Hauptsatzung.

(4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(5) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
- die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Parteien und sonstige demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(6) Der Ortsbeirat kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist. Die Sitzungen der Ortsbeiräte finden öffentlich statt. Die Öffentlichkeit ist in den Fällen nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Dem Ortsbeirat wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V zur Verfügung gestellt.

§11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung in offener Abstimmung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Gemeindevertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für Chancengerechtigkeit in der Gemeinde ein und trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung bei, denn niemand darf aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Weltanschauung, sexuelles Orientierung oder Behinderung diskriminiert werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich sowie das Einbringen von gleichstellungspolitischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
- b. Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahmen zu Personalplanungen,
- c. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Unternehmen und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
- d. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.

§12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigung bzw. Sitzungsgeld für:

- die ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von monatlich 270,00 EUR,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von monatlich 270,00 EUR,
- die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von monatlich 100,00 EUR.
- die ehrenamtliche Wahlleitung (soweit bestellt) in Höhe von monatlich 100,00 EUR,
- die stellvertretende Wahlleitung (soweit bestellt) in Höhe von monatlich 50,00 EUR

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung sowie
- der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

(3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

(4) Leitet der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, derzeit 60,00 EUR.

Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR, die Vorsitzenden der Ortsbeiräte eine monatliche Entschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl wie folgt:

- für die Ortsteile Damm, Reez, Groß Viegeln und Klein Viegeln in Höhe von 50,00 EUR,
- für die Ortsteile Dummerstorf, Bandelstorf, Göltenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Dishley und Klein Schwarfs in Höhe von 80,00 EUR,
- für die Ortsteile Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf und Niex in Höhe von 80,00 EUR,
- für die Ortsteile Kessin, Hohen Schwarfs und Beselin in Höhe von 80,00 EUR,
- für die Ortsteile Lieblingshof, Petschow, Godow und Wolfsberg in Höhe von 50,00 EUR,
- für die Ortsteile Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems und Wendorf in Höhe von 50,00 EUR.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder sowie Aufwandentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafter oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher

Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 EUR, die deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer monatlich 500,00 EUR überschreiten.

§13

Öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, erfolgen im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“. Dieser wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.dummerstorf.de

veröffentlicht. Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen (soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch — BauGB — handelt) sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsanzeigers. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach BauGB beträgt die Frist 7 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist bewirkt. Die Tage des Beginns und des Endes der Frist werden nicht mitgerechnet. Sie sind in der Bekanntmachung zu vermerken.

2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erscheint monatlich zum 15. und wird allen Haushalten und allen Gewerbetreibenden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und wird auch im Internet veröffentlicht. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde können bei der Gemeinde unter folgender Anschrift kostenpflichtig bezogen werden.

Gemeinde Dummerstorf
Der Bürgermeister
Griebnitz Weg 2
18196 Dummerstorf

3) Der Hinweis auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen (Ort und Dauer) wird mindestens 7 Tage vor Auslegungsbeginn wie in Abs. 1 festgelegt, bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung, die gegebenenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung besonders benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Internetseite durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Anlage) bekanntgegeben. Der Aushang für die Sitzungen der Ortsbeiräte beschränkt sich jedoch auf die Bekanntmachungstafeln der betreffenden Ortsteile.

5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen und unter der in Abs. 1 angegebenen Adresse der Homepage www.dummerstorf.de

6) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese im Aushang an denen in der Anlage genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Dummerstorf außer Kraft.

Dummerstorf, den 26.11.2024

Jürgen Sprank
Bürgermeister



Anlage

Standorte Bekanntmachungstafeln

Ortsteil	Straße / Standort
Dummerstorf	Griebnitzer Weg 2 — vor dem Rathaus
Dummerstorf	Gustav-Frölich-Allee — am Feuerlöschteich
Bandelstorf	Zum Entenmoor — neben Haus Nr. 44
Schlage	Birkenstraße — vor Haus Nr. 24
Göldenitz	Am See — vor dem Landschulmuseum
Pankelow	Alte Reihe — gegenüber Alte Reihe 5
Kavelstorf	Rostocker Straße — vor der Kita
Kavelstorf	Rostocker Straße — bei der Bushaltestelle an der Kirche
Klingendorf	Eulenbruch — am Spielplatz
Niex	Schapwasch — bei der Bushaltestelle
Griebnitz	Alte Büdnerie — am Teich
Kessin	Neubrandenburger Straße — bei der Bushaltestelle Kita
Kessin	Neubrandenburger Straße — Zufahrt Haus Nr. 61b — 72
Kessin	Neubrandenburger Straße — vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Kessin	Kirchweg 1
Beselin	Trügenwisch — vor Haus Nr. 16a
Hohen Schwarfs	Lindenweg — Bushaltestelle
Damm	Am Dorfteich — vor Haus Nr. 1
Reez	Nr. 2, an der Feuerwehr
Reez	An der Zarnow — gegenüber Haus Nr. 1
Groß Viegeln	Gut Groß Viegeln — bei der Bushaltestelle
Lieblingshof	Parkstraße — vor Haus Nr. 1
Petschow	Bandelstorfer Straße — Haus Nr. 9 — vor der Feuerwehr
Godow	Am Hof 1
Prisannewitz	Scharstorfer Straße — bei der Bushaltestelle
Prisannewitz-Ausbau	Häuslerreihe — gegenüber Haus Nr. 2
Scharstorf	Lindenstraße — vor Haus Nr. 21
Klein Potrems	Am Bahnhof — vor Haus Nr. 10
Groß Potrems	Lange Dorfstraße — gegenüber Haus Nr. 6 Buswendeschleife
Wendorf	Am Buchenberg — vor Haus Nr. 3

Beschlüsse und Satzungen

Gefasste Beschlüsse
der Gemeindevertretung

Sitzung Gemeindevertretung 26.11.2024

Öffentliche Beschlüsse:

BV/336/2024 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Dummerstorf

Nichtöffentliche Beschlüsse:

- BV/343/2024 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Investition
- BV/346/2024 Spende
- BV/347/2024 Spende
- BV/341/2024 Forderungsverlust Gewerbesteuer
- BV/340/2024 Befristete Niederschlagung Gewerbesteuer

Gefasste Beschlüsse
des Hauptausschusses

Sitzung am 19.11.2024 Hauptausschuss

Nichtöffentliche Beschlüsse:

- BV/309/2024 Grundstücksverkauf Pankelow
- BV/334/2024 Grundstücksverkauf Groß Potrems
- BV/335/2024 Grundstücksverkauf Bandelstorf
- BV/345/2024 Forderungsverlust Gewerbesteuer
- BV/339/2024 Spende

Sonstige
amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren
gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
des Energiewirtschaftsgesetzes

für das Vorhaben Netzverstärkung Region Rostock
(BBPIG Vorhaben Nr. 52), 380 kV-Höchstspannungs-
leitung Güstrow - Bentwisch - Gnewitz
(Abschnitt Bentwisch - Güstrow)

I.

Die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, Hei-
destraße 2 in 10577 Berlin, plant die Gesamtmaßnahme Netz-
verstärkung Region Rostock (BBPIG Vorhaben Nr. 52), 380 kV-
Höchstspannungsleitung Güstrow - Bentwisch - Gnewitz, die
aus zwei Einzelmaßnahmen besteht. Für die oben genannte
Einzelmaßnahme 380 kV-Höchstspannungsleitung Bentwisch
- Güstrow hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsver-
fahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsge-
setzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt
geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit den §§ 1 und 72 bis 75
des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungs-
gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landes-
verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020
(GVOBl. M-V 2020, S. 410), beantragt. Anhörungs- und Plan-
feststellungsbehörde ist das **Ministerium für Wirtschaft, Infra-
struktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern**.
Das Gesamtvorhaben befindet sich als Vorhaben Nr. 52 in der
Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG)
als „Höchstspannungsleitung Güstrow - Bentwisch - Sanitz/
Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow; Drehstrom Nennspannung
380 kV, mit den Einzelmaßnahmen Güstrow - Bentwisch und
Bentwisch - Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow“. Gegen-
stand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der
Abschnitt Bentwisch - Güstrow. Die Vorhabenträgerin plant in
diesem Abschnitt die Errichtung und den Betrieb einer 380 kV-
Leitung mit 4.080 Ampere Stromtragfähigkeit.
Das beantragte Vorhaben (Abschnitt Bentwisch - Güstrow)
verläuft auf den Gebieten der Barlachstadt Güstrow sowie der
Gemeinden Lüssow, Mistorf, Hohen Sprenz, Dolgen am See,
Wiendorf, Dummerstorf, Roggentin, Broderstorf und Bentwisch.

Beschreibung des Trassenverlaufs

Die im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beantragte
380 kV-Freileitung von Bentwisch nach Güstrow weist eine Tras-
senlänge von ca. 37,5 km auf und folgt in ihrem Verlauf überwie-
gend der bereits bestehenden 380 kV-Freileitung Bentwisch -
Güstrow mit den Leitungsnummern 543/544. Im Bereich Hohen
Schwarfs, Dummerstorf und Kavelstorf verlässt die beantragte
Freileitung die Bündelung mit der Bestandsleitung und bündelt
mit der Bahnstrecke Kavelstorf - Rostock Seehafen.

Der Abstand zu der zu bündelnden Freileitung beträgt weniger als bzw. ist gleich 200 Meter. Auf der Streckenlänge von ca. 37,5 km ist der Neubau von 97 Masten vom Umspannwerk in Bentwisch bis zum Umspannwerk in Güstrow geplant. Die Masten stehen überwiegend im Gleichschritt mit den bestehenden Masten der parallelen 380 kV-Bestandsleitung Nr. 543/544 zwischen Bentwisch und Güstrow.

Die geplante 380 kV-Neubauleitung beginnt am Portal auf der Südseite des Umspannwerkes (UW) Bentwisch bei Neu Harmstorf. Dieser Bereich wird derzeit von der Kraftwerksleitung Rostock-Bentwisch genutzt. Um eine Überkreuzung der bestehenden Kraftwerksleitung und der beantragten 380 kV-Leitung zu vermeiden, ist als Folgemaßnahme ein Umbau und eine Verlegung des Portalansprungs und weiterer Masten der Kraftwerksleitung vor dem UW vorgesehen. Von der Südseite des Umspannwerkes verläuft die beantragte Freileitung dann zunächst in südöstliche Richtung parallel zu der 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544, nördlich an der Siedlung Neuendorf vorbei, ehe sie sodann nach Süden schwenkt und Gewerbeflächen sowie eine Photovoltaikanlage in Neu Roggentin (Broderstorf) und Roggentin quert. Anschließend verläuft die beantragte Trasse weiterhin parallel zu der 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 und quert dabei die 110 kV-Freileitung Bentwisch-Schutow und die 220 kV-Freileitung Bentwisch-Güstrow. Anschließend wird der Lauf der Kösterbeck gequert.

Im weiteren Verlauf verlässt die beantragte Trasse sodann nördlich der Ortslage Hohen Schwarfs den Parallelverlauf zur 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 und verläuft in südsüdwestliche Richtung. Sodann wird die Bahnstrecke Kavelstorf-Rostock Seehafen gekreuzt. Dem Verlauf der Bahnstrecke folgt die beantragte Trasse anschließend auf deren Westseite in südliche Richtung und quert in ihrem weiteren Verlauf die Bundesautobahn A 20 westlich des Autobahnkreuzes Rostock. Sie knickt sodann nach Südwesten ab und kreuzt die Bahnstrecke Neustrelitz-Warnemünde. Im Anschluss führt sie zwischen dem Nordenschen Hof (Dummerstorf) und einer Windenergieanlage hindurch, um anschließend westlich der zu Kavelstorf gehörenden Bebauung am Dammer Weg abermals die Richtung nach Südosten zu wechseln. Die beantragte Trasse führt folgend westlich vorbei am ebenfalls zu Kavelstorf gehörenden Ausbau Reez, ehe sie danach wieder nach Süden schwenkt und sodann im Bereich nördöstlich der Ortslage Klingendorf wieder parallel zu der 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 verläuft.

Diesem engen Parallelverlauf mit der 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 folgt die Leitung - mit einer geringfügigen Abweichung in einem kurzen Abschnitt zur Querung des Bachlaufs der Zarnow südöstlich von Klingendorf - bis zum UW Güstrow. Auf dieser Strecke wird der Lauf des Hohen Sprenger Mühlbachs überspannt. Die beantragte Trasse und die parallel verlaufende 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 knicken sodann in ihrem weiteren Verlauf Richtung Südwesten ab, um anschließend wieder in südliche Richtung zu schwenken. Die beantragte Trasse führt dann westlich vorbei an Karow (Gemeinde Lüssow) und im weiteren Verlauf westlich vorbei an Strenz (ebenfalls Gemeinde Lüssow). Anschließend knickt die beantragte Trasse nach Südosten ab und wird schließlich in einem kurzen Abschnitt in den Spannungsfeldern der Trasse der 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 geführt. Als Folgemaßnahme ist vorgesehen, die bestehende 380 kV-Bestandsleitung Bentwisch-Güstrow Nr. 543/544 in diesem kurzen Abschnitt zwischen zwei Masten unter Einfügung eines zusätzlichen Tragmastes nach Norden zu verschieben.

Die beantragte Trasse schwenkt anschließend nach Westen in die Trasse der dort verlaufenden 380 kV-Leitung Krümmel-Güstrow 423/424. In diesem Bereich ist als weitere Folgemaßnahme der Rückbau des dort verlaufenden Abschnittes der 380 kV-Leitung Krümmel-Güstrow 423/424 vorgesehen. Anschließend führt die beantragte Trasse nordöstlich um das UW Güstrow herum, bindet in dieses von Osten ein und endet dort.

Planunterlagen

Die vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung des § 43m EnWG umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht (einschließlich Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens i.S.d. § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG, Erläuterungen zur Auswahlentscheidung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse und Erläuterungen zu den Folgemaßnahmen Verschiebung der Endmasten 18 und 19 der Kraftwerksleitung 545/546 sowie Verschiebung der Masten 104 und 105 der Bestandsleitung 543/544)
- Übersichtskarten, Lagepläne, Profil- und Trassenpläne sowie Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis
- Wasserhaltungskonzept
- Rechtserwerbspläne und -verzeichnisse
- Lagepläne Wald und Hag
- Immissionsschutzrechtliche Unterlagen (Elektromagnetische Verträglichkeit, Schallemissionen sowie Baulärm)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (einschließlich Herleitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 EnWG)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Ergänzende Unterlagen Umwelt (Kartierungen Biotop und Fauna)

11.

Für das beantragte Vorhaben (Abschnitt Bentwisch - Güstrow) ist gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

III.

1. Gemäß § 43a Satz 2 EnWG wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis einschließlich 3. März 2025** für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite** des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-bentwisch-guestrow>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die Dokumente auf den **Internetseiten** der Barlachstadt Güstrow (unter <https://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen>), des Amtes Güstrow-Land (unter <https://www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-amt-guestrow-land.html>), des Amtes Laage (unter <https://www.amt-laage.de/seite/499155/sonstige-%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen.html>), des Amtes Schwaan (unter <https://www.schwaan.de/amt-schwaan/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen-des-amtes/>), der amtsfreien Gemeinde Dummerstorf (unter <https://www.dummerstorf.de/bekanntmachungen/>), des Amtes Carbäk (unter <https://www.amtcarbaek.de/news/index.php?rubrik=1>) sowie des Amtes Rostocker Heide (unter <https://www.amt-rostocker-heide.de/amt-rostocker-heide/bekanntmachungen/>) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Frau Lydia Dietz, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385/588-15523, E-Mail: L.Dietz@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich 17. März 2025 (Montag)

bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den Plan erheben:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Ansprechpartnerin: Frau Lydia Dietz, Telefon: 0385/588-15523,

E-Mail: L.Dietz@wm.mv-regierung.de

Barlachstadt Güstrow, Baustraße 33, 18273 Güstrow, Raum 409

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Barbara Mahnke, Telefon: 03843/769-436,

E-Mail: barbara.mahnke@guestrow.de

Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 205

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Alana Engelbrecht, Telefon: 03843/693338,

E-Mail: a.engelbrecht@amt-guestrow-land.de

Amt Laage, Hauptstraße 20, 18299 Laage, Bürgerservice

Öffnungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Carina Buick, Telefon: 038459/335-0,

E-Mail: info@stadt-laage.de

Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan

Öffnungszeiten: Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Madlen Dietzold, Rathaus II, Zimmer 2.10,

Telefon: 03844/841165,

E-Mail: bauverwaltung@schwaan.de

Amtsfreie Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzter Weg 2, 18196 Dummerstorf, Raum 11

Öffnungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Nicole Burow, Telefon: 038208/62830,

E-Mail: n.burow@dummerstorf.de

Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, Bauamt (Erdgeschoss)

Öffnungszeiten: Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Marie Farclas, Telefon: 038204/718-21,

E-Mail: marie.farclas@amtcarbaek.de

Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande,

1. Obergeschoss, Bau- und Entwicklungsamt, Zimmer 2.07

Öffnungszeiten: Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Ansprechpartnerin: Frau Nicole Kehrnhahn-von Leesen, Telefon: 038201/5000,

E-Mail: info@amt-rostocker-heide.de

Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift vor Ort erfordert gegebenenfalls eine **vorherige Terminabsprache** bei den oben genannten Behörden unter den jeweils angegebenen Kontaktdaten.

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gelten die vorstehenden Ausführungen für die Abgabe von **Stellungnahmen** entsprechend.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V für dieses Planfeststellungsverfahren **ausgeschlossen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG zur Verfügung zu stellen sind, um eine **Erwiderung** zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines **Erörterungstermins** gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gern. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch **öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden**. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. **Kosten**, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines **Planfeststellungsbeschlusses** oder die **Ablehnung** des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine **Veränderungssperre** nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein **Vorkaufsrecht** an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise zum Datenschutz sind auch im Internet unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/> einsehbar.

Schwerin, den 18.12.2024

*Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde*

Nachrichten aus dem Rathaus

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dummerstorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen verantwortungsvollen und einsatzbereiten

Mitarbeiter (m/w/d) im Ordnungsamt

auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung (538€-Basis). Die Arbeitszeit beträgt 41 Stunden monatlich. Die Stelle ist zunächst befristet für zwei Jahre.

Zum zukünftigen Aufgabenbereich gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Außendienstkontrollen
- Aufnehmen von Sachverhalten und Weiterleiten an die Gemeindeverwaltung

Eine Änderung der Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- Führerschein Klasse B

Ihre schriftliche Bewerbung, die auf Wunsch vertraulich behandelt wird, senden Sie bitte mit den aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen bis spätestens 31.01.2025 unter Angabe „Bewerbung“ an:

Gemeinde Dummerstorf
– Der Bürgermeister –
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf

Datenschutzhinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Informationen nach Art. 13 DSGVO

Briefpostbewerbungen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Fahrkosten werden nicht erstattet.

Schwerbehinderte Menschen/Gleichgestellte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die mit der Bewerbung entstandenen Kosten durch uns nicht erstattet werden. Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck des Bewerbungsverfahrens ein. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Verfahrens zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten vernichtet. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu ebenfalls Ihr Einverständnis. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter <https://www.dummerstorf.de/datenschutz.html>.

Vorweihnachtliche Stimmung im Rathaus – einen Tag vor Nikolaus

Um auch im Rathaus die vorweihnachtliche Stimmung zu verbreiten, sangen die Hortkinder der Grundschule Dummerstorf ein Weihnachtslied und schmückten anschließend mit selbstgebasteltem Weihnachtsschmuck die Glastür am Eingang zur Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister bedankte sich bei allen Kindern, die so fleißig gebastelt haben und wünscht eine besinnliche Vorweihnachtszeit.



Traditionelles Weihnachtsschmücken im Rathaus

Am 11. Dezember 2024 fand das alljährliche Weihnachtsbaumschmücken im Rathaus der Gemeinde Dummerstorf statt. Die Kinder der Kita "Sonnenblume" schmückten gemeinsam mit dem Bürgermeister unseren Weihnachtsbaum mit selbstgemachten Anhängern. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Kindern, die dazubeigetragen haben, die weihnachtliche Vorfreude zu wecken.



Die nächste Ausgabe Dummerstorfer Amtsanzeiger erscheint am 15. Februar 2025.

Die Beiträge für die Informationsteile sind **bis zum 29. Januar 2025 bei der Gemeindeverwaltung** abzugeben.

Nachrichten aus dem Mehrgenerationenhaus

Unsere regelmäßigen Angebote:

montags:

- 08:30 - 09:30 Uhr **Mama-Baby-YOGA** (14 tägig)
- 15:00 - 17:00 Uhr **Basteln/Kreativfrauen** (wöchentlich)
- 17:30 - 18:30 Uhr **Spirit Yoga** (wöchentlich)
- 17:30 - 19:00 Uhr **Fadengrafik** (1 x Monat) kommende Termine: 27.01.; 24.02.; 24.03.2025
- 18:00 - 21:00 Uhr **„Treff. 😊“** (1 x Monat) für alle zwischen ca. 35 und 65 Jahren, die ihren Partner/ ihre Partnerin früh verloren haben. Termine können Sie bei uns im Haus erfragen

dienstags:

- 09:30 - 11:30 Uhr **Nähcafé** (14 tägig/ gerade Woche)
- 14:00 - 16:00 Uhr **Allgemeine soziale Beratung des IB Nord** (14 tägig/gerade Woche)
- 15:00 - 18:00 Uhr **Repair-Café** (monatlich/ 2. Dienstag im Monat) Termine: 14.01., 11.02., 11.03.
- 15:30 - 17:30 Uhr **Familientreff** (monatlich/ 1.Dienstag im Monat)
- 18:30 - 19:30 Uhr **Zumba** in der Turnhalle (wöchentlich) – z.Zt. keine freien Plätze
- 15:00 - 19:00 Uhr **Jugendclub offen**

mittwochs:

- 09:00 - 13:30 Uhr **Frühstücksfrauen** (wöchentlich)
- 11:00 - 12:00 Uhr **Sprachcafé** (wöchentlich)
- 14:00 - 16:00 Uhr **Handarbeitsfrauen** (14 tägig/gerade Woche)
- 15:00 - 16:30 Uhr **Tierschutz-Gruppe des Rostocker Tierschutzverein e.V.** (1 x Monat)
Nächste Termine: 15.01.; 19.02.2025
- 15:30 - 17:30 Uhr **Ehrenamts-Stammtisch MGH** (alle 3 Monate)
- 17:00 - 19:00 Uhr **Nähstübchen** (14 tägig/ungerade Kalenderwoche)
- 15:00 - 19:00 Uhr **Jugendclub offen**

donnerstags:

- 09:30 - 11:30 Uhr **Krabbelgruppe** für Eltern mit Kindern von 1 - ca. 14 Monaten (wöchentlich)
- 09:00 - 12:00 Uhr **Schuldnerberatung der Caritas** (wöchentlich)



**Mehr
Generationen
Haus**

Miteinander – Füreinander

Dummerstorf

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

- 16:00 - 18:00 Uhr **Aquarell Malen**
(14 tägig/gerade Kalenderwoche)
- 16:30 - 18:00 Uhr **Foto-Stammtisch**
(monatlich/ 2. Donnerstag im Monat)
- 17:00 - 19:00 Uhr **Gesprächsgruppe Demenz** (monatlich)
- 19:00 - 20:30 Uhr **Line Dance** (wöchentlich)
- 15:00 - 19:00 Uhr **Jugendclub offen**
- freitags:**
- 09:30 - 10:20 Uhr **Babymassage** (wöchentlich)
Start: 31.01.2025
Anmeldung: www.loeweneltern-rostock.de
- 15:00 - 19:00 Uhr **Jugendclub offen**

Für unsere Senioren der Gemeinde:

- 14.01.2025 **Kegeln mit Mittag** (Bereiche Cammin/Lieblingshof/Wendorf/Niex/Dummerstorf 1)
- 16.01.2025 **Kegeln mit Mittag** (Bereiche Kavelstorf/Damm/Dummerstorf 2)
- 21.01.2025 **Einkaufsfahrt** (Bereich Lieblingshof/Cammin/Scharstorf)
- 22.01.2025 **Einkaufsfahrt** (Bereich Dummerstorf/ Kavelstorf/ Hohen Schwarfs)
- 28.01.2025 **Spielesachmittag** Gesellschaftsspiele mit Kaffee und Kuchen (alle Bereiche)

Bitte melden Sie sich für alle Termine, an denen Sie teilnehmen möchten, spätestens 6 Tage vorher an.

Babymassage

Ab dem 31.01.2025 startet unser neuer Babymassage-Kurs im Mehrgenerationenhaus Dummerstorf.

Frau Wiebke Sandt (Löweneltern Rostock) wird euch und eure Kleinen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:20 Uhr in die grundlegenden Massagetechniken einweisen. Ihr lernt wie ihr euer Baby mit gezielten Griffen aus der indischen Babymassage massieren könnt, um so seine Entwicklung zu fördern und eine noch tiefere Bindung zueinander aufzubauen. Weiterhin wird euch gezeigt, wie ihr gezielt Akkupressurpunkte einsetzen könnt, um das Wohlbefinden eurer Kinder zu steigern und Beschwerden, wie zum Beispiel Schlafprobleme, zu lindern.

Der Kurs bietet eine wunderbare Gelegenheit neue Entspannungstechniken zu erlernen und die Nähe zu eurem Baby zu intensivieren.

5 Einheiten à 50 Minuten kosten 65 Euro pro Person, inklusive Nutzung hochwertiger, ätherischer Öle. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Die Anmeldung erfolgt unter www.loeweneltern-rostock.de

Fadengrafik

Wir haben noch freie Plätze!

Haben Sie Interesse die spannende und faszinierende Technik der Fadengrafik auszuprobieren? Dann laden wir Sie 1 x Monat für ca. 2 Stunden in das Mehrgenerationenhaus ein. Frau Barbara Keck bringt Ihnen diese Handarbeitstechnik näher und gestaltet individuelle Werke mit Ihnen.

Termine: 27.01.; 24.02.; 24.03.2025

Das Angebot ist kostenlos. Bitte bringen Sie Stickgarn, dünnes Nähgarn, Taschentuch- oder Häkelgarn sowie eine Nähnadel mit kleinem Öhr mit.

Sprachcafé

Wir starten wieder mit unserem Sprachcafé und haben noch freie Plätze.

In unserem Sprachcafé treffen Menschen, die Deutsch lernen möchten, auf Ehrenamtliche, die dabei gerne unterstützen wollen. Das Sprachcafé ist kostenlos und offen für ALLE Interessierten.

In entspannter Atmosphäre sollen die Besucherinnen und Besucher sicherer im Umgang mit der deutschen Sprache werden. Das Sprachcafé findet wöchentlich am Mittwoch in der Zeit von 11:00 - 12:00 Uhr statt.

Kommen Sie gerne vorbei. Wir freuen uns auf Sie.

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Förderverein Rittergut Bandelstorf e. V.

Musikalische Erinnerungen



Wann: Sonntag, 02. Februar 2025

14.45 bis ca. 16.15 Uhr

wo: Gutshaus Bandelstorf - großer Saal

Eintritt: 15 Euro

Kaffee/Kuchen

13.45 bis 14.30 Uhr

Erleben Sie im Gutshaus Bandelstorf die Helga-Hahneemann-Interpretin **Marika Born** aus Berlin und fühlen Sie sich erinnert an jene nicht wegzudenkende Unterhaltungskünstlerin, deutsche Entertainerin, Kabarettistin, Sängerin und Schauspielerin **Helga Hahneemann**, die u.a. als Sportanimateurin „Ilse Gürtelschnalle“ oder „Traudel Schulze“ den Zuschauern so manchen heiteren Fernsehabend bereitet.

Am **3. Oktober 1991** trat Helga Hahneemann mit ihrem damals aktuellen Song "Mach Dir mal keen Kopp" zum letzten Mal in einer Fernsehsendung auf.

MARIKA BORN, „die Kleene aus Berlin“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, das künstlerische Erbe von Helga Hahneemann zu bewahren, da 1991 durch den frühen Tod eine große Lücke in der Kulturlandschaft entstanden war.

Voranmeldungen für diesen heiteren Nachmittag als Start in die Faschingszeit **bitte bis zum 24.01.2025.**

Andernfalls am Tag der Veranstaltung unverbindlich vorbeischaun, ob noch Plätze frei sind.

Danke für Ihre Treue und bis bald!

Kontakt:

Telefon: 038208 60288

E-Mail: rittergutverein-bandelstorf@gmx.de

Alles Gute und Gesundheit für **2025** wünscht der
Förderverein „Rittergut Bandelstorf e.V.“

Jagdgenossenschaft Petschow/Lieblingshof

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lieblingshof/Petschow

Ort: **Feuerwehr Petschow**

Datum: **31.01.2025**

Zeit: **18:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Streckenbericht
5. Verwendung der Jagdpacht 2025/2026
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuverpachtung der Jagdflächen
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Thiel

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirche Kavelstorf

Veranstaltungen

Sonntag, 19. Januar 2025

10 Uhr Gottesdienst in Reez

Sonntag, 26. Januar 2025

17 Uhr Abendgottesdienst mit Abendmahl im
Pfarrhaus Kavelstorf

Dienstag, 28. Januar 2025

14 Uhr Seniorennachmittag im Pfarrhaus

Sonntag, 9. Februar 2025

10 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus Kavelstorf

Sonntag, 16. Februar 2025

10 Uhr Gottesdienst in Reez

Ev.-luth. Kirche Cammin/Petschow

Gottesdienstplan + **Veranstaltungen** Januar 2025 - Februar 2025

Januar

So 19.01.

10 Uhr Petschow

Do 23.01.

19 Uhr DGH Cammin, Reisebericht von Till Lehmann
„Eine Reise zu den Polarlichtern“

Februar

So 02.02.

10 Uhr Cammin (Gemeinderaum Pfarrhaus)

So 16.02.

10 Uhr Petschow

Besonderheiten bei Seniorenkreisen:

Petschow:

- 30.01. Seniorennachmittag gemeinsam - Kulturverein Kulipe
+ KG DGH Lieblingshof 14.30 Uhr
„Musikalische Reise in die gute alte Zeit“ -
mit Sängerin & Pianistin Virginia Abs
Programm mit Evergreens der 20iger und
30 iger Jahre und humorvollen Geschichten“

Wir gratulieren

„Geburtstage sind die Festtage
der Seele, an denen das Herz
in Freude badet.“

Georg Herwegh

**Die Gemeinde Dummerstorf gratuliert
allen Jubilaren recht herzlich, die im Januar und
Februar 2025 Geburtstag feiern.**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es ab sofort nicht mehr möglich,
die Jubilare namentlich im Amtsanzeiger aufzuführen.

Kultur im Gutshaus Dummerstorf e.V.

Kultur im Gutshaus Dummerstorf e.V.



Chris Jarrett
Tales of our times

24.
JAN
19 Uhr

Chris Jarrett (Klavier)

Eintritt frei.
Wir bitten um eine Spende zugunsten des Vereins.
Um Reservierung wird gebeten!

Gutshaus Dummerstorf, Hof 4, 18196 Dummerstorf
E-Mail: kultur@gutshaus-dummerstorf.de
Anmeldung unter: www.gutshaus-dummerstorf.de

Ferienlager
auf dem
Eselhof Schlage



→ Betreuer gesucht

Mit 245 Kindern von 6 bis 12 Jahren sind bereits alle Plätze im Ferienlager in den Sommerferien 2025 belegt.

Immer Wochenweise von Sonntag bis Sonnabend, beginnend ab 27. Juli, 3. August, 10. August, 17. August und 24. August sind jeweils 49 Kinder dabei.

Zur Verstärkung unseres Teams werden noch junge Betreuer ab 16 Jahre gesucht, die gern mit Kindern arbeiten, die Ideen mitbringen und belastbar sind. Einsatz 1 Woche oder länger.

Geboten werden tolle Kinder, freie Unterkunft und Verpflegung und ein Taschengeld.

Rückruf unter 0171 4745189 Ute Stempnawski oder kontakt@eselhof-schlage.de

Am Obstgarten 1a | 18196 Schlage | Tel.: 038208 – 6 01 80
Fax: 038208 – 6 07 30 | www.eselhof-schlage.de



pixabay.com

Stein
Design

Stein & Holzdesign
Meisterbetrieb
Markus Müller
Steinmetzmeister

Haptristr. 2, 18195 Cammin

☎ 03 82 05 - 78 99 00

www.steinhundholzdesign.de



Unsere Leistungen

- Grabmalbereich
- Zuschnitte
- Natursteintreppen
- Fensterbänke
- Bäder- und Küchenbereich

Neue Gebühren für Trink- & Abwasser ab 2025

- Anzeige -

Nach drei Jahren konstanter Gebühren für Trink- und Abwasser hat der Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) zum neuen Jahr neue Gebühren beschlossen, die nun vorerst für ein Jahr gelten. Demnach wird die Trinkwasser-Mengegebühr auf 1,83 Euro pro Kubikmeter angehoben. Die zugehörige Grundgebühr für den kleinsten Zähler beträgt ab 2025 16,11 Euro pro Monat. Beim Schmutzwasser steigt die Mengegebühr auf 2,82 Euro pro Kubikmeter, die Grundgebühren werden auch hier über alle Zähler angehoben. Der kleinste Zähler liegt dann bei 11,25 Euro monatlich. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich um 10 Prozent und steigt auf 0,87 Euro pro Quadratmeter, hier fallen weiterhin keine Grundgebühren an. Über alle Gebühren ergibt sich für die im Verbandsgebiet typischen Privathaushalte je nach Wohnen im Ein- oder Mehrparteienhaus folgende Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Gebühren: Ein Vier-Personen-Haushalt im Einfamilienhaus wird im Schnitt mit 13 Euro mehr pro Monat, eine vierköpfige Familie im Mehrfamilienhaus mit rund 7,40 Euro mehr pro Monat belastet.

„In Zeiten allgemein stark steigender Kosten haben wir seit 2022 sämtliche Gebühren für Trink- und Abwasser stabil gehalten. Die nun beschlossene Änderung der Gebühren ist jedoch unumgänglich, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung sicherzustellen,“ erläutert Katja Gödke, Geschäftsführerin des WWAV. „Die Höhe der neuen Gebüh-

ren spiegelt nicht nur die gestiegenen Kosten für Energie, Chemikalien, Personal und Bauleistungen sowie deren Finanzierung wider. Unsere aktuellen und anstehenden Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur sichern eine zukunfts-gerechte und zuverlässige Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung“, betont Gödke weiter. Im Gebiet des Zweckverbandes Rostock Land werden im kommenden Jahr rund 8 Millionen Euro in die wasserwirtschaftlichen Anlagen und Netze investiert.

Einen Überblick über alle Gebühren im Gebiet des WWAV erhalten Sie unter <https://www.wwav.de/gebuehren>.



Wasserwerk Reetz



Warnow-Wasser-
und Abwasserverband



Nordwasser
Erfrischend regional.

Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

Traueranzeigen

„Es wird nie der richtige Tag sein, es wird nie der richtige Zeitpunkt sein. Es wird nie alles gesagt sein und es wird immer zu früh sein. Und doch wird irgendwann der Moment kommen, in dem wir schweren Herzens eine Hand loslassen müssen, ohne einen richtigen Abschied nehmen zu können. Jedoch lassen wir nie den Menschen daran los, denn mit seinen hinterlassenen Spuren

bleibt er für immer im Herzen.“ Jeder Einzelne weiß, wie schwer es ist, von einer geliebten Person Abschied zu nehmen. Und jeder Einzelne weiß ebenso, wie schwierig es ist, die passenden Worte für das Lebewohl zu finden. Gerne berät Sie LINUS WITTICH zu Ihrer persönlichen Beileidsbekundung.



pixabay.com



*Ganz still und leise, ohne ein Wort
gingst du von deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen;
es ist so schwer, es zu verstehen,
dass wir dich niemals wiedersehen.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem geliebten Ehemann, unserem liebevollem Vater, Opa, Uropa und guten Freund.

Wolfgang Jugert

* 3. Juli 1941 † 24. Dezember 2024

Deine Frau Anneliese
Deine Kinder Roland mit Martina und Sibylle mit Remo
Deine Enkel und Urenkel
sowie alle, die ihn lieb und gern hatten

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Freitag, dem 31. Januar 2025, um 14.00 Uhr Friedhof Kavelndorf statt.

Helfer in schweren Stunden



pixabay.com



Vonthien®
BESTATTUNG

Erd-, Feuer-, Seebestattungen,
Überführungen, Vorsorge,
Service zu allen
Fragen + Formalitäten

24 h Tel.: 0381 - 4997161
Feldstraße 6, 18057 Rostock

Tag und Nacht erreichbar

24 h Tel.: 0176 - 55611566
Zur Mühle 5, 18184 Neu-Thulendorf

www.bestattung-vonthien.de | info@bestattung-vonthien.de

Alles aus einer Hand.



pixabay.com

www.trauer-regional.de



Jetzt neu:
Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**



Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter trauer-regional.de

 **trauer-regional.de**
by LINUS WITTICH

JOBS IN IHRER REGION

Weitere
Stellen
finden Sie
online



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Stärken und Schwächen im Bewerbungsgespräch

Die Frage nach den Stärken und Schwächen gehört zu den absoluten Klassikern im Bewerbungsprozess. Diese vorzubereiten, wird daher dringend empfohlen, damit der Bewerbenende souverän antworten und Fettnäpfchen vermeiden kann. Bewerbenende nennen die jeweilige Schwäche und erläutern diese kurz

in ein bis zwei Sätzen. Bewerbenende sollten selbstbewusst sein und die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Verbesserung haben. Kandidaten nennen beispielsweise konkrete Maßnahmen, wie er/sie bereits an der Schwäche gearbeitet und sich verbessert hat. Es gilt: Kandidaten antworten authentisch, aber nicht so ehrlich, dass die Jobchancen gefährdet sind.

Übrigens: Als absolutes „No-Go“ gelten Schwächen, die den Bewerbenenden prinzipiell in ein schlechtes Licht rücken, wie fehlende Motivation, ständige Konflikte, häufige Abwesenheit, Unzuverlässigkeit, Unehrlichkeit oder eine Suchtproblematik.

Sie (m/w/d) sind

**exam. ALTENPFLEGER,
PFLEGEFACHKRAFT**

oder möchten bei uns als

PRAXISANLEITER

Verantwortung übernehmen?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

WETTEN DASS ...?

SIE BEI UNS RICHTIG SIND

Wir können Ihnen eine sichere, berufliche und vertrauensvolle Perspektive bieten.

fritsche@pflegeheim-gelbensande.de



pixabay.com

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931 57-0

info@wittich-sietow.de | www.wittich-sietow.de

IMPRESSUM:

Dummerstorfer Amtsanzeiger

Erscheinung: 15. des Monats. Die Auflage: 3.888 Exemplare

Herausgeber, Verlag und Satz: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Druck: **Druckhaus WITTICH**, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister.

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 13 bis 20.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Auslage von Mitnahmeexemplaren und Archivierung sämtlicher Ausgaben in der Gemeinde Dummerstorf, 18196 Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2. Nachdruck oder auszugsweiser Nachdruck ist nur mit Genehmigung gestattet.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Wir suchen
Verstärkung!**

Soziale Arbeit und Pflege

**Die Caritas in der Region Rostock
sucht neue Team-Mitglieder**

Wir bieten:

- Professionalität und Zuwendung
- Gehalt / Urlaub nach AVR Caritas
- Wertschätzender Umgang
- Entwicklungsmöglichkeiten
- Das Gefühl, gebraucht zu werden

www.caritas-mecklenburg.de/hro-jobs

Region Rostock

✉ andreas.meindl@caritas-im-norden.de

Andreas Meindl

☎ 0381/45472-0

Caritas im Norden

URLAUB

für die ganze Familie



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See.

Mit **individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet.

Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.



🏠 145 m² 👤 6 🛏️ 3 🚿 2
AGA-SEEROMANTIK



🏠 100 m² 👤 4 🛏️ 2 🚿 2
SEESCHWALBE



🏠 89 m² 👤 2 🛏️ 1 🚿 1
EDITH PANORAMA



🏠 104 m² 👤 6 🛏️ 3 🚿 2
TRINE



🏠 100 m² 👤 6 🛏️ 3 🚿 1
SEEBLICK I



🏠 100 m² 👤 6 🛏️ 3 🚿 1
SEEBLICK II



🏠 95 m² 👤 6 🛏️ 3 🚿 2
ANITA



🏠 104 m² 👤 4 🛏️ 2 🚿 1
OHANA EG



🏠 110 m² 👤 4 🛏️ 2 🚿 1
DIANA



🏠 95 m² 👤 4 🛏️ 2 🚿 1
OHANA DG



🏠 78 m² 👤 4 🛏️ 2 🚿 2
KERSTIN

www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow · Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**



ANLAGEN-
MECHANIKER
SHK GESUCHT!

grünwald
BADER · HEIZUNG · UMWELT

Unser Team besteht aus Profis im Bereich:

-  Wartung / Reparatur / Heizungsanlagenwechsel
-  Wohnraumlüftung
-  Solar / Photovoltaik
-  Wärmepumpen* / Heizungsanlagen / Brennstoffzellen
-  Bäder

Mecklenburger Str. 18 a • 18184 Pastow
Tel. (038204) 15466 • Fax (038204) 12192
Mail. info@gruenwald-online.com
Web. www.gruenwald-online.com

*qualifiziert nach VDI 4645



Mit Herz & Handwerk
MEISTER DER ELEMENTE

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anfangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner. Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Suche regelmäßige Hilfe für Hof und Garten in Dummerstorf

Telefon 038208 800 625



Öffnungszeiten

Montag - Freitag 8-18 Uhr

Samstag 9-12 Uhr

Notdienst (Rufbereitschaft) werktags von 18-19 Uhr

Telefon 038208-13 915 apothekedummerstorf.de

**UNSER KOMPETENTES TEAM
PLANT & ERBRINGT
ALLE LEISTUNGEN
RUND UM DIE SANIERUNG.**



FSH
SANIERUNGSSERVICE
Spaans & Henke

- ▶ Abriss alter Beläge und Wände
- ▶ Neuerstellung von Wänden (Trockenbauarbeiten und Maurerarbeiten) und Estricharbeiten
- ▶ Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten, Tischlerarbeiten
- ▶ Vermittlung von Sanitärinstallationen und Elektroarbeiten
- ▶ Durchführung von Fliesen-, Beton-, Abriss-, Trockenbau-, Maurer- & Bodenbelagsarbeiten

FSH Sanierungsservice GmbH & Co.KG
Fritz-Triddelfitz-Weg o 18069 Rostock
Tel.: +49 381 807890 o www.spaans-henke.de
info@fsh-sanierungsservice.de








pixabay.com

Gesundheit

wichtiger denn je

Gesundheit

Sie sind voller Vorfreude auf Ihre neue Brille und möchten diese nun endlich beim ortsansässigen Optiker abholen? Leider schieben Sie aber Ihren Besuch beim Hörakustiker schon eine Weile auf, was den Weg zur neuen Brille verlängert. Denn eh Sie überhaupt bemerkt haben, dass der flott herbeieilende Fahrradfahrer schon mehrfach hinter Ihnen geklingelt hat, erwischt er Sie beim Überholen auch schon am Arm. Glücklicherweise ist es nur eine Prellung, aber auch diese muss vom ausgebildeten Fachmann*frau behandelt werden. Das bedeutet: ab zum nahegelegenen Sanitätshaus! Nach dem Anlegen des orthopädischen Stützverbandes geht es in die Apotheke. Dort wird Ihnen bei Fragen bezüglich der Dosierung und Einnahme der Schmerzmittel zur Seite gestanden. Übrigens befindet sich auch diese in Ihrer unmittelbaren Nähe. Also verschwenden Sie keine kostbare Zeit mit langen Fahrten, sondern vertrauen Sie auf die fachkundige Hilfe vor Ort.



pixabay.com

**BESSER PERSÖNLICH
REINHÖREN.**

Wockenfuß
HÖRAKUSTIK

Ihr persönlicher Hörakustiker.

**Dezent.
Modern.
Persönlich.
Das ist Ihr
Hörgerät.**

Gleich Termin vereinbaren

Ulmenmarkt 4 • 18057 Rostock ▶ Telefon 0381 4582960
Globusring 1 (im GLOBUS) • 18184 Roggentin ▶ Telefon 038204 769494
Am Markt 5 • 18209 Bad Doberan ▶ Telefon 038203 734666
info@wockenfuss-hoeren.de ▶ www.wockenfuss-hoeren.de

Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten
Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**

KFZ-WERKSTATT

- D. Below GbR -

- **Reifen und Reifenservice**
- **Reifeneinlagerung**
- **Klimaanlagenreinigung u. -service**
- **Reparaturen aller Art** - Karosserie, Glasschäden u. a., inkl. Versicherungsabwicklung
- **TÜV jeden Mittwoch, 15.00 - 17.00 Uhr und Freitagnachmittag mit Absprache**
- **Durchsichten**
- **Leihfahrzeuge während der Reparatur**



Öffnungszeiten: Mo. - Do. von 8 - 18 Uhr und Fr. von 8 - 17 Uhr

18196 Petschow • Zur Kösterbeck 6
Tel.: 03 82 04/7 27 43 • Fax: 03 82 04/7 27 44

Mein Fachmann vor Ort

Was für ein typischer Montagmorgen. Das Auto gibt keinen Mucks von sich, die Haare sind nicht zu bändigen und zu allem Übel reißt auch noch die neue Hose auf. Nun sind Sie an dem Punkt, wo es vermutlich nicht mehr schlimmer geht, denken Sie. Leider haben Sie diese Rechnung aber ohne die örtliche Müllabfuhr gemacht, die recht zügig durch die Pfütze neben Ihnen fährt und eh Sie sich versehen ist nicht nur Ihre Kleidung, sondern auch Ihr Auto mit Schmutz übersät. Bevor Sie aber in völlige Verzweiflung ausbrechen, nehmen Sie ihr Telefon zur Hand und lassen Sie sich von einer Fachkraft in Ihrer Umgebung helfen. Diese stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Ganz egal ob Automobilwerkstatt, Schneiderei, Friseur- oder Kosmetiksalon, Dienstleistungsunternehmen oder Reinigungsfirma, für jedes Ihrer Probleme gibt es den passenden Ansprechpartner. Natürlich können Sie auch während des Besuches in der Autowaschanlage, noch bei dem Fahrradhändler Ihres Vertrauens vorbeischauchen. Eventuell werden Sie ja dort, was ein zusätzliches und verlässliches Fortbewegungsmittel betrifft, fündig.

**Willkommen in unserer
familiengeführten
Bauernhofpension vor den
Toren Rostocks.**



*Bauernhofpension
Gut Bandelstorf*

- ländlich fein
- 16 Zimmer
- 6 Ferienwohnungen
- 1 Ferienhaus
- 2 Veranstaltungsräume 25/50 Pers. (nach Absprache)

Bürozeiten:

Montag und Donnerstag 07:00 bis 10:00 Uhr

Kontakt: Fam. Markmann/Tel. 038208 820343
E-Mail: info@bauernhofpension-bandelstorf.de

Für Sie vor Ort!

MT Schadensservice

NOTRUF

0381/ 122 98 42

Inh.: Marcel Tangermann

Zentrale

Goerdelerstr. 26
18069 Rostock

Tel.: 0381/ 49 68 79 38

Fax: 0381/ 49 68 79 39

info@mt-schadensservice.de

www.schadensservice-mv.de

Marcel Tangermann

Maurermeister

Mobil: 0162/ 483 25 25

Leistungen

Ihr kompetenter Ansprechpartner bei allen Problemen

- Komplettabwicklung von Versicherungsschäden
- Rohrbruchortung
- Trocknung/Bautrocknung
- Brand- und Wasserschadensanierung
- Inventarreinigung nach Brandschäden
- Schimmelsanierung
- Maler-, Bodenbelagsarbeiten

farbenspiel



Inh. Marcel Tangermann

Ihr kompetenter Ansprechpartner bei allen Problemen

- Gerüstbauarbeiten • Maler- und Lackierarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten • Fassadendämmung

Marcel Tangermann • Handwerksmeister

Goerdelerstr. 26 • 18069 Rostock

Telefon: 0381/444 54 823 • Mobil: 0162/483 25 25

Telefax: 0381/444 54 825

info@farbenspiel-geruestbau.de

www.farbenspiel-geruestbau.de

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.



RALF DIESENER

Tel: 039931 579-71 • E-Mail: r.diesener@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • www.wittich-sietow.de



23.02.2025

**IHRE DIREKT-
KANDIDATIN
FÜR DEN BUNDESTAG**

STEFFI

BURMEISTER

ZEIT FÜR DEUTSCHLAND.

AfD